

➔ **Sonder-Ausgabe.** ➔

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die erste Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Amthliches Kreisblatt

Jernsprech-Anschluß
... Nummer 34 ...

für den Kreis Koschmin

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 43 a

Mittwoch, den 26. Oktober 1910.

23. Jahrg.

Maul- und Klauenseuche in Stefanowo Vorwerk.

Nr. 417.

Mit Rücksicht auf die in **Stefanowo Vorwerk**, gehörig zum **Gutsbezirk Szlejewo**, **Kreis Koschmin**, ausgebrochene **Maul- und Klauenseuche** und die hierdurch hervorgerufene Gefahr der Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 19, 20, 22, 28 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153—409) in Verbindung mit §§ 59, 59a, 61, 63, 64 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357), sowie der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung, hiermit folgendes bis auf weiteres angeordnet:

I. Sperrgebiet.

§ 1.

Das **Vorwerk Stefanowo im Gutsbezirk Szlejewo**, **Kreis Koschmin**, bildet einen **Sperrbezirk**, in dem sämtliche Klauentiere (Wiederkäuer und Schweine) der **Stallsperr** unterworfen sind.

In den Sperrbezirk dürfen Klauentiere nicht eingeführt werden. Hunde verseuchter Gehöfte sind festzulegen. Alle Hunde nicht verseuchter Gehöfte dürfen auch an der Leine geführt werden. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

§ 2.

In den verseuchten Gehöften sind die Plätze vor den Stalltüren, die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Eingänge zu den Gehöften mehrmals täglich durch Ueberstreuen mit Kalkwasser oder, falls dies unausführbar ist, durch Bestreuen mit Kalk zu desinfizieren. Ebenso haben Personen, insbesondere die Viehwärter, bevor sie das Seuchengehöft verlassen, Hände und vom Viehdünger beschmutzte Körperteile sowie das Schuhwerk mittels Kreolin- oder Lysol-lösung gründlich zu reinigen.

§ 3.

Das Betreten der Stallungen, in denen sich an Maul- und Klauenseuche erkranktes, oder der Seuche verdächtiges Vieh befindet, ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen, in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

Personen, die in verseuchten Stallungen gewesen oder mit kranken Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen seuchenfreie Stallungen in anderen Gehöften nur nach Reinigung und Desinfektion oder nach Wechsel von Kleidung und Schuhwerk betreten.

§ 4.

Die Abgabe ungekochter Milch aus verseuchten Gehöften ist verboten. Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei dem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder eine Viertelstunde lang einer Temperatur von wenigstens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch die Mager- und die Buttermilch sowie Molken.

§ 5.

Das Durchtreiben von Klautieren durch das Sperrgebiet ist verboten. Dem Treiben ist das Fahren von Rindviehgespannen gleichzuachten.

§ 6.

Die Ausfuhr von Klautieren aus dem Sperrbezirk sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften ist verboten.

Zur Ausfuhr von Dünger aus Klautenställen ist jedesmal zuvor die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einzuholen.

§ 7.

Das Verladen von Klautieren auf den Eisenbahnstationen des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets ist mit Ausnahme des zu Schlachtzwecken mit polizeilicher Genehmigung auszuführenden Viehes (§ 10) verboten.

§ 8.

An sämtlichen Eingängen des Seuchenortes, sowie am Haupteingange des Seuchengehöfts sind Holztafeln mit der deutlichen und unverwischbaren Inschrift: „Maul- und Klautenseuche“ anzubringen.

II. Beobachtungsgebiet.

§ 9.

Zum Beobachtungsgebiet gehören die Ortschaften: Szelejowo Gut und Gemeinde, Josaowo Borwerk, Buchwald, Glisenhof und Dobrapomoc Forsthaus.

Der Auftrieb von Klautieren aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte ist verboten.

§ 10.

Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Klautiere ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung und unter den Voraussetzungen des § 59a, Absatz 3 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) erfolgt. Jedoch ist statt der im § 59, Absatz 7, Ziffer 2a der erwähnten Bundesratsinstruktion vorgeschriebenen Einverständniserklärung nur eine vorherige Benachrichtigung der Polizeibehörde des Schlachtortes erforderlich.

Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

§ 11.

Das Durchtreiben von Klautieren durch das Beobachtungsgebiet sowie das Treiben von solchen Tieren auf öffentlichen Wegen in den an den Sperrbezirk unmittelbar angrenzenden Ortschaften ist verboten. — Dem Treiben ist das Fahren mit Rindviehgespannen gleich zu achten.

III. Allgemeines.

§ 12.

Die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Städten Bogorzela, Borel und Roschmin ist bis auf weiteres untersagt.

§ 13.

Die Sammelmolkereien des Kreises Roschmin dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° C gleichzurechnen.

Die Plätze, auf denen die Milch anfahren den Wagen an den Sammelmolkereien halten und die Rampen, auf die die Milchklannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die Milchklannen sind in der Molkerei mit 3%iger Sodablösung zu reinigen und mit heißem Wasser nachzuspülen.

Milch und Milchrückstände dürfen an Klautiere der Sammelmolkerei-Inhaber nur nach Abkühlung oder einviertelstündiger Erhitzung auf 90° C verfüttert werden.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, oder nach § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) bestraft.

§ 15.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. — J.-Nr. 4739. —

Koschmin, den 22. Oktober 1910.

Der Königliche Landrat.

Albrecht.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Koschmin, den 22. Oktober 1910.

Der Königliche Landrat.

Albrecht.

Maul- und Klauenseuche in Kromolice Gemeinde.

Nr. 418.

Mit Rücksicht auf die in **Kromolice Gemeinde, Kreis Koschmin**, ausgebrochene **Maul- und Klauenseuche** und die hierdurch hervorgerufene Gefahr der Weiterverbreitung dieser Seuche, wird auf Grund der §§ 19, 20, 22, 28 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. Seite 153 bis 409) in Verbindung mit §§ 59, 59a, 61, 63, 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895, Reichsgesetzblatt Seite 357, sowie der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung hiermit folgendes bis auf Weiteres angeordnet:

I. Sperrgebiet.

§ 1.

Der **Gutsbezirk** und die **Gemeinde Kromolice** mit den Abbauten **Uzomarcenowo** und **Stanislawowo** bilden einen **Sperrbezirk**, in dem sämtliche Klautiere (Wiederkäufer und Schweine) der **Stallsperre** unterworfen sind.

In den Sperrbezirk dürfen Klautiere nicht eingeführt werden. Hunde verseuchter Gehöfte sind festzuliegen. Alle Hunde nicht verseuchter Gehöfte dürfen auch an der Leine geführt werden. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

§ 2.

In den verseuchten Gehöften sind die Plätze vor den Stalltüren, die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Eingänge zu den Gehöften mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser, oder, falls dies unausführbar ist, durch Bestreuen mit Kalk zu desinfizieren.

Ebenso haben Personen, insbesondere die Viehwärter, bevor sie das Seuchengehöft verlassen, Hände und vom Viehdünger beschmutzte Körperteile sowie das Schuhwerk mittels Kreolin- oder Lysol-
lösung gründlich zu reinigen.

§ 3.

Das Betreten der Stallungen, in denen sich an Maul- und Klauenseuche erkranktes, oder der Seuche verdächtiges Vieh befindet, ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen, in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

Personen, die in verseuchten Stallungen gewesen oder mit kranken Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen seuchenfreie Stallungen in anderen Gehöften nur nach Reinigung und Desinfektion oder nach Wechsel von Kleidung und Schuhwerk betreten.

§ 4.

Die Abgabe ungetochter Milch aus verseuchten Gehöften ist verboten. Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei dem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder eine Viertelstunde lang einer Temperatur von wenigstens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch die Mager- und die Buttermilch sowie Molken.

§ 5.

Das Durchtreiben von Klautieren durch das Sperrgebiet ist verboten. Dem Treiben ist das Fahren von Rindviehgespannen gleichzuachten.

§ 6.

Die Ausfuhr von Klautieren aus dem Sperrbezirk sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften ist verboten.

Zur Ausfuhr von Dünger aus Klautenställen ist jedesmal zuvor die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einzuholen.

§ 7.

Das Verladen von Klautieren auf der Eisenbahnstation Friedrichswert ist mit Ausnahme des zu Schlachtzwecken mit polizeilicher Genehmigung auszuführenden Viehes (§ 10) verboten.

§ 8.

An sämtlichen Eingängen des Seuchenortes, sowie am Haupteingange des Seuchengehöftes sind Holztafeln mit der deutlichen und unverwischbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ anzubringen.

II. Beobachtungsgebiet.

§ 9.

Zum Beobachtungsgebiet gehören die Ortschaften:

Paradow mit Marianow Gemeinde, Wzionchow Gut mit Vorwerk Staw und Nowina, Wzionchow Gemeinde, Malgow Gut und Gemeinde, Wittenburg Gemeinde, Gluchowo Gemeinde, Weizenau Gut, Dchla Gut und Gemeinde mit Abbau Josefowo, Lagiewnil Gut und Gemeinde, Targoszycze Gut, Starlowiec Gut und Gemeinde, Verdychow Gemeinde, Fijalow Gemeinde mit Abbau Willanow, Schule und Propstei Wyganow, Wiesenfeld Gemeinde, Kullinow Gemeinde und Gut mit Vorwerk Frankow und Forsthaus Suchylas, Friedrichswert Bahnhof, Bielowies Gemeinde und Gut mit Vorwerk Birkenfeld, Gosciejewo Gemeinde mit Abbau Paniwola, Gosciejewo Gut mit Vorwerk Josefowo und Motronos Gut und Gemeinde.

Der Antrieb von Klautieren aus dem Beobachtungsgebiete auf die Viehmärkte ist verboten.

§ 10.

Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Klautiere ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die Ausfuhrung zur sofortigen Abschachtung und unter den Voraussetzungen des § 59 a, Absatz 3 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. Seite 357) erfolgt. Jedoch ist statt der in § 59, Absatz 7, Ziffer 2 a der erwähnten Bundesratsinstruktion vorgeschriebenen Einverständniserklärung nur eine vorherige Benachrichtigung der Polizeibehörde des Schlachtortes erforderlich.

Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

§ 11.

Das Durchtreiben von Klautentieren durch das Beobachtungsgebiet sowie das Treiben von solchen Tieren auf öffentlichen Wegen in den an den Sperrbezirk unmittelbar angrenzenden Ortschaften ist verboten. — Dem Treiben ist das Fahren mit Rindviehgespannen gleich zu achten.

III. Allgemeines.

§ 12.

Die Abhaltung von **Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten** in den Städten Bogorzela, Borek und Koschmin ist bis auf weiteres untersagt.

§ 13.

Die **Sammelmolkeereien des Kreises Koschmin** dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach **Abkochung** abgeben. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° C gleichzurechnen.

Die Plätze, auf denen die Milch anfuhrnden Wagen an den Sammelmolkeereien halten und die Rampen, auf die die Milchkannten abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die Milchkannten sind in der Molkeerei mit dreiprozentiger Sodablösung zu reinigen und mit heißem Wasser nachzuspülen.

Milch und Milchrückstände dürfen an Klautentiere der Sammelmolkeereinhaber nur nach **Abkochung** oder einviertelstündiger Erhitzung auf 90 Grad Celsius verfüttert werden.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, oder nach § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 685), bestraft.

§ 15.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Koschmin, den 26. Oktober 1910.

Der Königliche Landrat.

Albrecht.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Koschmin, den 22. Oktober 1910.

Der Königliche Landrat.

Albrecht.

Nr. 419.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die im Regierungsbezirk Posen aufgetretene Maul- und Klautenseuche ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des § 56 b Absatz 3 der Gewerbeordnung und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie die Abhaltung von Pferd-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten im Regierungsbezirk Posen wird hiermit bis einschließlich den 30. November 1910 mit der Maßgabe untersagt, daß im Stadtreie Posen ausnahmsweise Märkte für solche Pferde, Rinder, Schafe

und Schweine abgehalten werden dürfen, die zur sofortigen Abschachtung bestimmt sind. Die Abschachtung dieser Tiere hat spätestens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes im öffentlichen Schlachthause der Stadt Posen zu erfolgen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7 a der Gewerbeordnung bezw. im § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuche erloschen ist.

Posen, den 19. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

2473/10. I. D. b.

J. B.: gez. v. Mikusoh.

Nr. 420

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. d. Mts., J.-Nr. 2473/10 I. D. b. — Amtsblatt S. 709 — mache ich folgendes bekannt:

Der letzte Satz der Ziffer 1 hat folgendermaßen zu lauten:

Die Abschachtung dieser Tiere hat spätestens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes zu erfolgen.

Posen, den 21. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

2574/10 I. D. b.

J. B.: gez. Klotzsoh.
